

- mäß den Grundsätzen des innerstaatlichen Strafrechts für individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Verantwortung gezogen.
- b) Handelte die Person, welche die Tat verübte, die ein Verbrechen im Sinne des 1. Kapitels bildet, in verantwortlicher Funktion eines Staates, befreit sie das nicht von der Verantwortlichkeit.
- c) Handelte die Person in Ausführung eines Befehls oder einer Weisung ihrer Regierung oder ihres Vorgesetzten, befreit sie das nicht von der Verantwortlichkeit (vgl. § 95).
- d) Beging die Person ein Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen, ist die Verjährung ausgeschlossen (Art. 91 Verfassung, § 84 StGB, vgl. auch die Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968, vgl. § 84).

6. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der im 1. Kapitel erfaßten Verbrechen besteht folgende **Rechtslage: Allgemein anerkannte Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind nach Art. 91 Verfassung unmittelbar geltendes und anwendbares Recht** (vgl. OGNJ 1966/7, S. 193 ff. insbes. S. 203).

Nazi- und Kriegsverbrechen sind nach Art. 6 des IMT-Statuts zu verfolgen.

§ 1 Abs. 6 EGStGB/StPO bestimmt, daß in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, soweit sie vor Inkrafttreten des StGB, d. h. vor dem 1. 7.1968, begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage völkerrechtlicher Vorschriften zu verfolgen sind. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels zu entnehmen.

§85

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

1. § 85 ist eine direkte Konsequenz aus dem Nürnberger Prozeß und den ihm zugrunde liegenden Völkerrechtsbestimmungen zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher und entspricht im wesentlichen Art. 6a IMT-Statut. Im Ergebnis des jahrzehntelangen Ringens der friedliebenden Staaten und Völker verabschiedete am 14.12.1974 die XXIX. UNO-Vollversammlung die Aggressionsdefinition und schuf damit ein wirksames Mittel zur Charakterisierung einer Aggression. **Aggression** ist

bewaffnete Gewalt, die ein Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates anwendet oder die in irgendeiner anderen Weise mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition festgelegt wird.

Aggressionshandlungen, die zur Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges vorgenommen werden, können sein:

a) Der Überfall auf oder der Angriff